



Lünen, den 7. März 2021

Anhörung des Verteidigungsausschusses am 10. März 2021

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BT-Drs. 19/22862 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften“

1. Einführung

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs auf BT-Drs. 19/22862 stehen die Neufassung des § 30 Abs. 6 und des § 55 Abs. 5 SG.

a) Dem § 30 SG soll folgender Absatz 6 angefügt werden:

„Der Dienstherr ermöglicht dem Soldaten die unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen, wenn der Soldat während der Beförderung Uniform trägt. Eine Rechtsverordnung bestimmt das Nähere über die Voraussetzungen und die weitere Ausgestaltung des Anspruchs.“

b) § 55 Abs. 5 SG lautet bislang:

„Ein Soldat auf Zeit kann während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt hat und sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.“

In der Neufassung des § 55 Abs. 5 SG heißt es jetzt:

„Ein Soldat auf Zeit kann während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er

- 1. seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt hat und*
- 2. sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.*

In besonders schweren Fällen kann eine fristlose Entlassung auch noch bis zum Ende des achten Dienstjahres erfolgen.“

2. Zu § 30 Abs. 6 SG n.F.

Mit § 30 Abs. 6 SG wird ein Anspruch der Soldatinnen und Soldaten gegen ihren Dienstherrn geschaffen, ihnen die unentgeltliche Personenbeförderung in öffentlichen Eisenbahnen zu ermöglichen. Da mit diesem Anspruch das Ziel verfolgt wird, die Sichtbarkeit von Soldatinnen und Soldaten in der Öffentlichkeit zu erhöhen, ist das Tragen der soldatischen Uniform während der Beförderung gesetzliche Anspruchsvoraussetzung. Durch die Sichtbarkeit der uniformierten Soldatinnen und Soldaten in der Öffentlichkeit soll das Bild der Bundeswehr als Teil der Gesellschaft gestärkt werden.

Das Projekt der unentgeltlichen Personenbeförderung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in öffentlichen Eisenbahnen wird schon seit einigen Monaten praktiziert und wird von Soldatinnen und Soldaten intensiv angenommen. Rechtliche Bedenken, insbesondere verfassungsrechtliche Einwände gegen die beabsichtigte Neuregelung des 30 Abs. 6 SG sind nicht gegeben.

3. Zu § 55 Abs. 5 SG n. F.

Zweck der Regelung in der bisherigen Fassung war es, Dienstverhältnisse von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in den ersten Dienstjahren wegen eines wiederholten oder schwerwiegenden Dienstvergehens unter erleichterten materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen beenden zu können als zu einem späteren Zeitpunkt des Dienstverhältnisses. Anstelle einer disziplinargerichtlichen Entscheidung tritt der Erlass eines Verwaltungsaktes, gegen den die betroffene Soldatin oder der betroffene Soldat verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz suchen kann (vergleiche Bundestagsdrucksache II/1700, S. 34 zu § 50 des Entwurfs des Soldatengesetzes). Im Rahmen der materiellrechtlichen Prüfung anlässlich eines Entlassungsverfahrens nach § 55 Absatz 5 SG bedarf es keiner genauen Prüfung der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), wie es in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren erforderlich wäre.

Im Gesetzentwurf 19/22862 wird zutreffend darauf hingewiesen, dass nach bestehender Rechtslage eine Beendigung des Dienstverhältnisses von Soldatinnen und Soldaten auf Zeit nach dem vierten Dienstjahr nur noch durch eine strafrechtliche Verurteilung (nach Maßgabe des § 48 SG) oder durch Entfernung aus dem Dienstverhältnis im Rahmen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens (§ 58 Absatz 1 Nummer 5 WDO) herbeigeführt werden kann. Beide Verfahren brachten es regelmäßig mit sich, die Soldatin oder den Soldaten noch über einen sehr langen, häufig über mehrere Jahre dauernden Zeitraum im Dienstverhältnis belassen zu müssen. Gerade bei schwerwiegenden Dienstvergehen, die die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden, gewährt die Neuregelung dem Dienstherrn mehr Flexibilität und über einen längeren Zeitraum die Möglichkeit, wirksam reagieren zu können.

Die Notwendigkeit der Neufassung des § 55 Abs. 5 SG wird von der Bundesregierung damit begründet, dass sich der Personalkörper der Bundeswehr seit dem Aussetzen der verpflichtenden Einberufung zum Grundwehrdienst zum 1. Juli 2011 von Grund auf verändert habe: Der erhebliche Anteil an Weiterverpflichtungen aus einem vorangegangenen Grundwehrdienst oder freiwilligen Wehrdienst von jährlich rund 7 500 (2007 bis 2011) ermöglichte es bis dahin, sich anhand der zunächst wahrgenommenen ausschließlich truppdienstlichen Aufgaben ein hinreichend belastbares Bild über die Persönlichkeit und die charakterliche Eignung zu verschaffen. Mit dem Wandel hin zu einer reinen Freiwilligenarmee und dem damit verbundenen Bedarf an Spezialisten, die regelmäßig auf Grund mehrjähriger intensiver Fachausbildungen in den ersten vier Dienstjahren kaum truppdienstliche Aufgaben wahrnehmen, sei diese Möglichkeit weitgehend entfallen.

Mit dem Wandel der Bundeswehr zu einer reinen Freiwilligenarmee haben sich insbesondere auch die durchschnittlichen Verpflichtungszeiten maßgeblich geändert. Diese Zeiten haben sich vor allem bei Mannschaften und Fachunteroffizieren in den letzten Jahren vergrößert, angestrebte Verpflichtungszeiten von acht Jahren und länger seien die Regel. Dadurch erhöhe sich der Anteil der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Dienstzeiten über vier Jahren, was neben allen positiven Effekten auch dazu führe, dass der Dienstherr zur Beendigung des Dienstverhältnisses nach mehr als vierjähriger Zugehörigkeit regelmäßig auf langwierige gerichtliche Disziplinarverfahren angewiesen sei, um sich von Personen zu trennen, deren Verhalten ein weiteres Verbleiben im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit nicht zuließe.

Angesichts der intensiven und nachhaltigen Veränderung des Personalkörpers der Bundeswehr, verursacht durch die Umwandlung zur Freiwilligenarmee, ist die Neufassung des § 55 Abs. 5 SG verfassungsrechtlich und dienstrechtlich unbedenklich. Das Gestaltungsermessen des Gesetzgebers wird durch die überschaubare Ausweitung der Möglichkeit zur fristlosen Entlassung nicht überschritten, zumal der um vier Jahre erweiterte zeitliche Rahmen strikt beschränkt wird auf besonders schwere Fälle.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dieter Wiefelspütz